



Soziale Netzwerke in der Pflicht! Meinungsfreiheit in Gefahr?

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Praxis: Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen

Boris P. Paal, Moritz Hennemann

- Ausgangspunkt: Die Bekämpfung von Hate Speech im Internet und die Inpflichtnahme von Anbietern sozialer Netzwerke sind zentrale Zielsetzungen des 2017 erlassenen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG).
- Reaktionen: Die Zielsetzungen des NetzDG werden allgemein begrüßt. Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes hat jedoch vielfach Kritik erfahren. Ein Hauptvorwurf lautet, das NetzDG verletze das Grundrecht der Meinungsfreiheit durch sog. Chilling effects und Overblocking.
- NetzDG-Berichte: Die ersten Pflicht-Berichte von Anbietern sozialer Netzwerke belegen die praktische Bedeutung des NetzDG. Die Löschoroten tragen allerdings allenfalls bedingt die Annahme des befürchteten generellen Overblocking.
- Perspektiven: Der Regulierungsansatz sollte nachjustiert und mit Augenmaß fortentwickelt werden – erforderlich ist eine enge Abstimmung mit den EU-Regulierungsvorhaben. Konkret sind die Vorgaben für das Beschwerdemanagement zu ergänzen. Das Sanktionsregime sollte das Löschen rechtmäßiger Inhalte adressieren. Der Schutz der Nutzer ist zu stärken, insbesondere durch einen Anspruch auf ‚Wiederaufnahme‘ zu Unrecht gelöschter Inhalte.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	2
II. Regulierungsansatz des NetzDG.....	2
III. Bisherige Praxis des NetzDG.....	7
IV. Diskussion um die Novellierung des NetzDG.....	8
V. Alternative Regulierungsansätze außerhalb des NetzDG.....	9
VI. Handlungsempfehlungen.....	10
Impressum	14

I. Einleitung

Der Prozess der Meinungsbildung ist anerkanntermaßen von herausgehobener Bedeutung für eine offene Zivilgesellschaft. Für die Meinungsbildung eröffnen sich im Zeitalter der Digitalisierung zahlreiche und vielfältige neue Informations- und Kommunikationsformen, die die etablierten Erscheinungsformen der klassischen Massenmedien Presse und Rundfunk übersteigen und verändern. Insbesondere soziale Netzwerke eröffnen einen neu(artig)en Raum für die Bildung und Verstärkung von Meinungen.¹ Kennzeichnend für das Angebot sozialer Netzwerke ist, dass die Nutzer ohne weiteres mit und vor allem über jedermann kommunizieren können. Ermöglicht werden damit auch die Diffamierung von Individuen und Institutionen sowie die massenhafte Verbreitung unwahrer Tatsachen.²

Die Auswirkung auf Betroffene durch entsprechendes Verhalten bis hin zu Straftaten, etwa durch Äußerung bzw. Verbreitung strafbarer Inhalte, ist im Vergleich zu einer „traditionellen“ Beleidigung von Angesicht zu Angesicht regelmäßig deutlich gravierender. Denn in Ansehung der grundsätzlich zeitlich und räumlich unbegrenzten Abrufbarkeit und Auffindbarkeit von Inhalten im Internet geht mit einem entsprechenden Verhalten und hierdurch verwirklichten Delikten eine charakteristische Breiten- und Tiefenwirkung einher.

Beleidigung ist im Internet gravierender als von Angesicht zu Angesicht.

Zugleich ist die Rechtsdurchsetzung gegenüber den Rechtsverletzern mit erheblichen faktischen und rechtlichen Schwierigkeiten belastet: Einerseits verwenden viele Nutzer soziale Netzwerke anonym bzw. unter Verwendung eines Pseudonyms. Andererseits bestand nach der bis 2017 geltenden Rechtslage bei Persönlichkeitsverletzungen auf Plattformen (wie etwa sozialen Netzwerken) gerade kein allgemeiner Anspruch gegen Plattformbetreiber auf Auskunft über die Bestandsdaten des sich äussernden Nutzers. Denn Plattformbetreiber waren (ohne Einwilligung) nicht befugt, entsprechende personenbezogene Daten herauszugeben.³

II. Regulierungsansatz des NetzDG

Vor diesem Hintergrund beschloss der Bundesgesetzgeber im Jahr 2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG)⁴ und betonte hierbei: „Die Anbieter der sozialen Netzwerke haben eine Verantwortung für die gesellschaftliche Debattenkultur, der sie gerecht werden müssen.“⁵ In diesem Sinne führt das NetzDG zunächst einen Auskunftsanspruch gegen Plattformbetreiber bei bestimmten Persönlichkeitsverletzungen ein.⁶ § 14 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) lautet nun: „Der Diensteanbieter darf (...) im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § 1 Absatz 3 [NetzDG] erfasst werden, erforderlich ist.“ Der Anwendungsbereich des Auskunftsanspruchs ist damit erweitert worden.⁷

Vor allem wurden durch das NetzDG die Anbieter sozialer Netzwerke stärker für die Bekämpfung von strafbaren Inhalten in die Verantwortung genommen – hier liegt der Schwerpunkt der folgenden Betrachtung. Das NetzDG schreibt den Anbietern sozialer Netzwerke ein Compliance-System vor, das an systemisches Versagen beim Umgang mit strafbaren Inhalten anknüpft. Hierdurch unternimmt der Gesetzgeber mit dem NetzDG eine wichtige Anstrengung zu einer netzwerkgerechten Regulierung.⁸

Das NetzDG beinhaltet verschiedene Pflichten für Anbieter sozialer Netzwerke.

1. Pflichten für Anbieter sozialer Netzwerke

Das NetzDG statuiert verschiedene Pflichten für Anbieter von sozialen Netzwerken. Diese Anbieter sind legaldefiniert in § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG als „Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke)“. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG gelten „Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden“, nicht als soziale Netzwerke. Ebenso wurden nach § 1 Abs. 1 S. 3 NetzDG Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Den in §§ 2, 3 NetzDG etablierten Pflichten unterliegen nicht soziale Netzwerke mit weniger als zwei Millionen im Inland registrierten Nutzern (§ 1 Abs. 2 NetzDG).⁹ Unbeschadet dieser Eingrenzungen umfasst die Legaldefinition nach ihrem Wortlaut keinesfalls nur „klassische“ soziale Netzwerke, sondern darüber hinaus eine Vielzahl von Diensten (wie etwa YouTube).¹⁰ Zugleich werfen die gesetzlichen Definitionen und Kriterien erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten auf; dies betrifft insbesondere das Verhältnis von Individual- und Massenkommunikation (beispielhaft sei auf die Einordnung des Facebook Messenger verwiesen).¹¹ So sollte etwa klargestellt werden, ob und inwieweit sogenannte *Over The Top* (OTT)-Dienste vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Denn entsprechende OTT-Dienste (wie WhatsApp oder Skype) können – im Unterschied zu klassischen Telekommunikationsdiensten – nicht nur für die Individualkommunikation genutzt werden.¹²

a) Beschwerdemanagement

Kern des NetzDG ist das Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG). Nach § 3 Abs. 1 S. 1 NetzDG muss der Anbieter eines sozialen Netzwerks ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. Hierzu hat der Anbieter den Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung entsprechender Beschwerden zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1 S. 2 NetzDG).

Als „rechtswidrig“ werden solche Inhalte eingestuft, die den Tatbestand einer der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgelisteten Strafnormen erfüllen (z. B. die Beleidigung nach § 185 StGB). Nach der Gesetzesbegründung ist zwar eine schuldhaftige Begehung keine Voraussetzung¹³, der Vorsatz des sich äußernden Nutzers aber durchaus. Einen solchen Vorsatz des (rechtsverletzenden) Nutzers kann der Anbieter allerdings regelmäßig eigenständig überhaupt nicht fest-, sondern vielmehr nur unterstellen.¹⁴ Unbeschadet dessen sollen umfasst sein „sowohl eigene Inhalte eines sozialen Netzwerks (...), als auch fremde, also solche, die Nutzerinnen und Nutzer eingestellt haben, ohne dass das soziale Netzwerk sich die Inhalte zu Eigen gemacht hat.“¹⁵

Kern des Gesetzes ist ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren für den Nutzer.

Von einer Beschwerde über mutmaßlich rechtswidrige Inhalte haben Anbieter eines sozialen Netzwerks unverzüglich Kenntnis zu nehmen – und die Beschwerde zu prüfen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG). Einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt hat der Anbieter innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu entfernen oder den Zugang zu ihm zu sperren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz NetzDG). Diese Vorgaben sollen nicht gelten, falls das soziale

Netzwerk mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einen längeren Zeitraum für die Löschung oder Sperrung des offensichtlich rechtswidrigen Inhalts vereinbart hat (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 NetzDG). Offensichtlich rechtswidrige Inhalte sollen ausweislich des Rechtsausschusses dann gegeben sein, „wenn die Rechtswidrigkeit ohne vertiefte Prüfung, d. h. von geschultem Personal in der Regel sofort, mit zumutbarem Aufwand aber in jedem Fall binnen 24 Stunden erkannt werden kann. Verbleiben danach Zweifel in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, wird keine offensichtliche Rechtsverletzung vorliegen (...)“¹⁶

Sonstige rechtswidrige Inhalte sind unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen, zu entfernen oder zu sperren (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG). Diese Sieben-Tage-Frist kann überschritten werden, falls die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a NetzDG) oder das soziale Netzwerk die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde einer nach § 3 Abs. 6 bis 8 NetzDG anerkannten Einrichtung der regulierten Selbstregulierung – also einer unabhängigen, sachkundigen, von Anbietern sozialer Netzwerke oder Institutionen getragenen Beschwerde- und Prüfstelle – überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft.¹⁷

Zum Schutz des einzelnen Nutzers sieht das NetzDG nur vor, dass der jeweilige Nutzer über eine Löschung oder Sperrung seiner Inhalte informiert wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG) bzw. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a NetzDG die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten kann (sprich: nicht muss).¹⁸ Überdies können dem Nutzer auch vertragliche Ansprüche aus der Nutzungsvereinbarung mit dem Anbieter des sozialen Netzwerks zustehen.¹⁹

b) Berichtspflicht

Anbieter sozialer Netzwerke unterliegen nach § 2 NetzDG zusätzlich einer weitreichenden halbjährlichen Berichtspflicht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (unter anderem zu Verfahren, Kriterien, Anzahl, organisatorische und personelle Ausstattung, Reaktionszeit). Voraussetzung für die Berichtspflicht ist, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks mehr als 100 Beschwerden pro Kalenderjahr erhält.

c) Zustellungsbevollmächtigter

Anbieter sozialer Netzwerke haben nach § 5 Abs. 1 S. 1 NetzDG im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen sowie auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf diesen aufmerksam zu machen.²⁰ Ferner ist für Auskunftsersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde eine empfangsberechtigte Person im Inland zu benennen. Diese empfangsberechtigte Person ist verpflichtet, entsprechende Auskunftsersuchen innerhalb von 48 Stunden nach deren Zugang zu beantworten.

d) Bußgeldtatbestände

Verletzungen bestimmter Pflichten nach §§ 2 bis 4 NetzDG sind bußgeldbewehrt (§ 4 NetzDG). Es drohen Bußgelder von bis zu 50 Mio. Euro. Allerdings knüpft die Bußgeldbewehrung nicht an eine Reaktion auf eine bestimmte Beschwerde an, sondern sanktioniert ein systemisches Versagen betreffend der mangelnden Sperrung bzw. Löschung rechtswidriger Inhalte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 NetzDG). Nicht sanktionsbewehrt ist die (an systemisches Versagen anknüpfende) Sperrung bzw. Löschung von rechtmäßigen Inhalten.²¹

Bei mehr als 100 Beschwerden pro Kalenderjahr unterliegen die Anbieter sozialer Netzwerke einer halbjährlichen Berichtspflicht über den Umgang mit Beschwerden.

2. Vereinbarkeit mit Unions- und Verfassungsrecht

Das NetzDG wurde vor und wird seit seiner Einführung kontrovers – vor allem unter unions- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten²² – diskutiert.²³

a) Unionsrecht

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird von verschiedener Seite die Unionsrechtskonformität des NetzDG in Ansehung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) sowie – vor allem – der eCommerce-Richtlinie in Frage gestellt.²⁴ Vorgetragen werden insbesondere ein möglicher Verstoß gegen das in Art. 3 Abs. 2 eCommerce-Richtlinie kodifizierte Herkunftslandprinzip sowie gegen Art. 14 eCommerce-Richtlinie.²⁵ So wird argumentiert, die Etablierung starrer Fristen sei nicht vereinbar mit der von Art. 14 Abs. 1 eCommerce-Richtlinie vorgesehenen unverzüglichen Reaktion nach Kenntniserlangung.²⁶ In diesem Sinne ist das NetzDG als „kalkulierte[r] mitgliedstaatliche[r] Vorstoß im Bereich politisch akzeptabler Provokation“ bezeichnet worden.²⁷ Die Gegenauffassung geht davon aus, dass das NetzDG mit der eCommerce-Richtlinie im Einklang steht.²⁸ Entschärft werden würde die Frage der Unionsrechtskonformität freilich durch eine entsprechende Novellierung der eCommerce-Richtlinie (hierzu nachfolgend unter V.).

b) Verfassungsrecht

Die im NetzDG vorgesehenen Pflichten werfen darüber hinaus eine Vielzahl von verfassungsrechtlichen Fragen auf.

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Kontrovers diskutiert wird bereits die formelle Verfassungsmäßigkeit des NetzDG. Eine Ansicht in der Literatur geht von einer Zuständigkeit der Länder aus, wofür auf die Länderkompetenz zur Regulierung von Massenkommunikation bzw. auf eine Annexkompetenz zum Rundfunkrecht verwiesen wird.²⁹ Die Gegenansicht bejaht demgegenüber eine Bundeskompetenz unter Hinweis auf das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG), die öffentliche Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) und das Strafrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).³⁰ Das NetzDG wird insoweit vor allem „zivilrechtlich“ gedeutet und als Ausgestaltung von Compliance-Regelungen eingeordnet.³¹ Hiergegen wird wiederum eingewandt, dass nicht jede Regelung ordnungsgemäßer unternehmerischer Organisation automatisch eine Bundeskompetenz zu begründen vermöge.³²

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Vor allem die materielle Verfassungsmäßigkeit stand und steht im Zentrum der Diskussionen um das NetzDG. Insoweit werden Zweifel geäußert, ob das NetzDG dem Bestimmtheitsgebot (so etwa in Bezug auf „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ oder betreffend die Bußgeldvorschriften)³³, dem Grundsatz der Staatsferne durch die Einschaltung einer weisungsgebundenen Bundesoberbehörde (Bundesamt für Justiz)³⁴, dem Gleichbehandlungsgebot³⁵, der Berufsfreiheit³⁶ und insbesondere den Kommunikationsgrundrechten gerecht wird.

Das NetzDG wird immer noch unter unions- und verfassungsgerichtlichen Gesichtspunkten diskutiert.

Allerdings wird die Legitimität der Zielsetzungen des NetzDG zu Recht kaum in Frage gestellt.³⁷ Zutreffend wird darauf verwiesen, dass „[soziale] Netzwerke inzwischen eine wesentliche Bedeutung für öffentliche Debatten [haben] und die Stimmung im Land beeinflussen [können]. Gegenwärtig sind in den sozialen [Netzwerken] massive Veränderungen des gesellschaftlichen Diskurses hin zu einer aggressiven, verletzenden und haserfüllten Debattenkultur festzustellen. Das Internet ist jedoch kein rechtsfreier Raum, in dem Hasskriminalität verbreitet werden darf.“³⁸ Das NetzDG zielt ab auf eine „Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, um objektiv strafbare Inhalte wie etwa Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung oder Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten unverzüglich zu entfernen.“³⁹ Das Gesetz könnte sich

in diesem Sinne auch und gerade in Ansehung der Löschzahlen somit als ein geeignetes und wohl auch erforderliches Instrument gegen vor allem schwere Formen der Hasskriminalität erweisen.⁴⁰

(1) *chilling effects* und *overblocking*

Fast einhellig bezweifelt das rechtswissenschaftliche Schrifttum allerdings – unter Berücksichtigung der in Rede stehenden mehrdimensionalen Grundrechtskollision(en) – eine Vereinbarkeit mit den Kommunikationsfreiheiten; dies betrifft insbesondere die Angemessenheit des Beschwerdemanagements.⁴¹ Zentraler Kritikpunkt ist die Gefahr des Entstehens von Abschreckungseffekten (*chilling effects*) sowie der Vornahme von überschießenden Einschränkungen (*overblocking*) von rechtmäßigen Inhalten zulasten der grund- und verfassungsrechtlich abgesicherten Meinungsfreiheit.⁴² Diese Besorgnis ist in der Tat ernst zu nehmen. Denn die Bußgeldtatbestände (bis zu 50 Mio. Euro) knüpfen an die Sperrung bzw. Löschung von rechtswidrigen Inhalten an und nicht an die Nichtlöschung bzw. Nichtsperrung rechtmäßiger Inhalte.⁴³ Hierdurch kann ein inhärent höherer Anreiz zur Löschung als zur Nichtlöschung gemeldeter Inhalte entstehen.⁴⁴ Die längere Frist bei „einfachen“ rechtswidrigen Inhalten dürfte hierfür kein belastbares Gegengewicht bieten⁴⁵, denn sieben Tage stellen eine sehr kurze Frist für eine rechtliche Prüfung dar.

Zu beachten ist allerdings, dass sich die Gefahr des *overblocking* letztlich allenfalls bedingt im Gesetz manifestiert. Denn die Bußgeldtatbestände knüpfen gerade nur an *systemisches* Versagen an, nicht dagegen an die fehlerhafte Löschung oder Sperrung im Einzelfall.⁴⁶ Zwar wird das Problem der Fristgebundenheit teilweise durch die im Gesetz eröffnete Option einer regulierten Selbstregulierung gemildert⁴⁷, eine Einbindung der Beteiligten (insbesondere des Beschwerdeführer und des Nutzers) ist aber gerade nicht vorgesehen.⁴⁸ Gleichwohl wird angenommen, dass es zu einer spürbaren „Selbstzensur“ der Nutzer kommen kann.⁴⁹ Zu bedenken ist allerdings auch, dass Anbieter sozialer Netzwerke ihrerseits einen wirtschaftlichen Anreiz haben könnten, übermäßige Löschungen bzw. Sperrungen zu unterlassen (siehe zu den ersten halbjährlichen Berichten der Anbieter unter III.).⁵⁰

(2) Soziale Netzwerke als „vorläufige Richter“

Darüber hinaus wurde vor allem im Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht, sozialen Netzwerken werde durch die Verpflichtung zum Löschen und Sperren ein weiterer substantieller meinungsbildungsrelevanter Einfluss zugewiesen.⁵¹ Hierdurch könnten soziale Netzwerke in erheblicher Weise auf die Kommunikation auf ihren Plattformen einwirken und würden gleichsam zu „vorläufigen Richtern“. Denn soziale Netzwerke müssen auf der Grundlage und am Maßstab des NetzDG als Private die Inhalte strafrechtlich bewerten, wahre und unwahre Tatsachen feststellen und (zudem) von Meinungen abgrenzen – sowie zusätzlich offensichtlich rechtswidrige von „einfach“ rechtswidrigen Inhalten unterscheiden.⁵²

Zwar ist dieser Befund im Ausgangspunkt zutreffend, die prominente Stellung der privaten Anbieter stellt aber keinesfalls eine durch das NetzDG bewirkte Novität dar.⁵³ Bereits bislang mussten Plattformbetreiber zum Erhalt der Haftungsprivilegierung im Zuge der Intermediärhaftung ihnen gemeldete Inhalte (auch rechtlich) prüfen und gegebenenfalls löschen bzw. sperren (*notice and take down* bzw. *notice and stay down*).⁵⁴ Bei Persönlichkeitsverletzungen auf Bewertungsportalen hat die Rechtsprechung für Plattformen zudem eine „Moderatoren“-Rolle des Portals zwischen Verletzer und Verletztem etabliert.⁵⁵

Im Ergebnis wird sozialen Netzwerken auch durch das NetzDG keine der Funktion eines Richters äquivalente Kompetenz zur (strafrechtlichen) Würdigung von nutzerseitigen Inhalten zugewiesen.⁵⁶ Gleichwohl soll und muss jeder Plattformbetreiber zumutbare Einflussmöglichkeiten auf die auf seiner Plattform abrufbaren Inhalte sicherstellen und

ausüben. Die nähere Ausformung dieser Verantwortung ergibt sich aus den rechtlichen Rahmungen, wozu neben dem NetzDG auch bislang bereits die sog. Störerhaftung⁵⁷ zu rechnen war. Richtig ist schließlich, dass die Stellung der Nutzer im NetzDG in der Tat vergleichsweise schwach ausgestaltet ist; so wird zutreffend bemängelt, dass keine Anhörung der betroffenen Nutzer erfolgen muss.⁵⁸

III. Bisherige Praxis des NetzDG

Erste Presseberichte, öffentlichkeitswirksame Beanstandungen von Löschungen und die personelle Aufrüstung bei Anbietern sozialer Netzwerke legten zu Beginn der Geltung des NetzDG nahe, dass in einem erheblichen Umfang beanstandete Inhalte gelöscht bzw. gesperrt wurden.⁵⁹ Beim Bundesamt für Justiz gingen im ersten Halbjahr 2018 allerdings vergleichsweise wenige Beschwerden (526) ein – es handelt sich um sehr viel weniger Beschwerden als befürchtet bzw. erwartet worden waren.⁶⁰

Belastbare Aussagen zum Beschwerdeaufkommen und zum Umfang von Löschungen auf sozialen Netzwerken ermöglichen nunmehr die ersten obligatorischen halbjährlichen Berichte der Anbieter nach §§ 2, 6 Abs. 1 NetzDG, die seit Ende Juli 2018 vorliegen und sich auf das erste Halbjahr 2018 beziehen.⁶¹ Hiernach gingen bei Twitter im ersten Halbjahr 2018 insgesamt 264.818 und bei YouTube 214.827 Beschwerden von Nutzern oder Beschwerdestellen ein. Bei Facebook – zentraler Adressat im Gesetzgebungsverfahren – gingen dagegen (nur) 886 Beschwerden ein, die 1.704 konkrete Inhalte benannten. Es wird vermutet, die relativ geringe Zahl von Beschwerden bei Facebook basiere auf dem komplizierte(re)n Verfahren zur Beschwerdeabgabe sowie auf der alternativen Möglichkeit zur Meldung von Verstößen gegen die „Gemeinschaftsstandards“ von Facebook.⁶² Letztgenannte Meldungen sollen im ersten Halbjahr ca. 60.000 Mal erfolgt sein.⁶³ Die Facebook-„Gemeinschaftsstandards“ sanktionieren bestimmte Inhalte zwar teilweise im Gleichlauf zum NetzDG. Besonders deutlich wurden aber in jüngerer Zeit die Abweichungen zwischen den Standards und deutschem Recht, als Mark Zuckerberg eine Löschung von Holocaustleugnungen bei Facebook ablehnte.⁶⁴

Zu einer Löschung oder Sperrung von Inhalten führten bei Facebook 218 der Beschwerden (ca. 25 Prozent); Twitter ergriff in 28.645 Fällen Maßnahmen (ca. 11 Prozent) und YouTube entfernte auf der Grundlage des NetzDG 58.297 Inhalte (ca. 27 Prozent). Wenig überraschend werden die vorbenannten Zahlen unterschiedlich interpretiert. Während der Umfang von Löschungen teilweise zum Beleg eines *overblocking* herangezogen wird⁶⁵, sehen andere das genaue Gegenteil bestätigt⁶⁶. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte zumindest Ende März 2018 keine Erkenntnisse, die auf ein *overblocking* hindeuteten.⁶⁷

Die benannten Löschorquoten zwischen 11 Prozent und 27 Prozent dürften in der Tat nur bedingt dazu geeignet sein, die Besorgnis eines generellen *overblocking* zu unterlegen. Die veröffentlichten Zahlen verdeutlichen allerdings eindrücklich den erheblichen Umfang von Beschwerden und Löschungen – und damit die Existenz und Bedeutung des durch das NetzDG ins Visier genommenen Phänomens. Ebenfalls unterstreichen die Berichte – wie auch seitens des BMJV hervorgehoben wurde –, dass das NetzDG zur Verbesserung der Beschwerdeoptionen, der Löschungen und der sogenannten Content-Moderation sowie allgemein zu (erhöhten) Investitionen in die Bekämpfung strafbarer Inhalte führt.⁶⁸

Seit Juli 2018 liegen die ersten Löschnzahlen vor. Sie werden erwartungsgemäß unterschiedlich interpretiert.

IV. Diskussion um die Novellierung des NetzDG

In Anbetracht der vorbenannten Kontroversen ist es wenig überraschend, dass bereits nach weniger als einem Jahr nach Inkrafttreten über eine Novellierung des NetzDG diskutiert wird – wofür zudem die ersten Berichte nach § 2 NetzDG als Katalysator wirken könnten.

1. Politik

So hat Bundeskanzlerin Angela Merkel Änderungen des NetzDG schon im Februar 2018 nicht ausgeschlossen.⁶⁹ Die Regierungsparteien vereinbarten anschließend im Koalitionsvertrag: „Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Hasskriminalität und strafbaren Äußerungen in sozialen Netzwerken. Wir werden auch weiterhin den Schutz der Meinungsfreiheit sowie der Persönlichkeitsrechte der Opfer von Hasskriminalität und strafbaren Äußerungen sicherstellen. Die Berichte, zu denen die Plattformbetreiber verpflichtet sind, werden wir sorgfältig auswerten und zum Anlass nehmen, um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz insbesondere im Hinblick auf die freiwillige Selbstregulierung weiterzuentwickeln.“⁷⁰ In diesem Sinne betont etwa die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Nadine Schön – auch und gerade in Bezug auf die Löschung offensichtlich rechtswidriger Inhalte innerhalb von 24 Stunden: „Grundsätzlich ist nichts in Stein gemeißelt“.⁷¹ Die rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Elisabeth Winkelmeier-Becker ergänzt, dass „die vertraglichen Rechte der Nutzer, beispielsweise gegen unberechtigte Löschungen und Sperrungen sowie das Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle“ gestärkt werden sollen.⁷² Eine andere Prononcierung findet sich bei Johannes Fechner, dem rechtspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion: „(...) [Beim NetzDG] besteht kein Änderungsbedarf. Prüfen werden wir, ob ein Anspruch auf Wiederaufnahme zu Unrecht gelöschter Inhalte ergänzt werden muss.“⁷³

Auch der Koalitionsvertrag gibt vor, das NetzDG zu novellieren.

Seitens der Opposition wurden bereits verschiedene Änderungsanträge in den Bundestag eingebracht: Während die AfD eine vollständige Abschaffung des NetzDG erreichen will⁷⁴, fordert die FDP eine Aufhebung der Kernbestandteile des NetzDG, sprich die Berichtspflicht und das Beschwerdemanagement (§§ 2 bis 4). Lediglich die Definition sozialer Netzwerke und die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland sollen beibehalten bzw. ausgeweitet, der Auskunftsanspruch auf Fälle „einer schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch strafbare Inhalte“ begrenzt werden.⁷⁵ Zwei Abgeordnete der FDP-Bundestagsfraktion haben zudem Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben, um inzident das NetzDG überprüfen zu lassen.⁷⁶ Möglich ist, dass das Verwaltungsgericht Köln das NetzDG dem Bundesverfassungsgericht (abstrakte Normenkontrolle) oder dem EuGH (Vorabentscheidungsverfahren) vorlegt. DIE LINKE fordert neben einer Aufhebung der erfolgten Ausweitung des Auskunftsanspruchs insbesondere die Streichung des § 3 Abs. 2 NetzDG, wodurch Anbieter sozialer Netzwerke nur noch ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten müssten.⁷⁷ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen dem NetzDG dagegen grundsätzlich positiv gegenüber und streben – unter Verweis auf den eigenen Antrag im Gesetzgebungsverfahren – (lediglich) punktuelle Verbesserungen an.⁷⁸ So wird unter anderem betont, dass die Löschfristen zu kurz seien und der Nutzer keinen Anspruch auf Wiedereinstellung eines gelöschten rechtmäßigen Inhalts habe.⁷⁹

2. Schrifttum

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum findet sich eine Vielzahl von Vorschlägen zur Ergänzung des NetzDG, wovon nachfolgend eine Auswahl aufgezeigt werden soll. Um den materiellen Kernkritikpunkten (i.e. *chilling effects* und *overblocking*) entgegenzutreten, wird vorgeschlagen, umfangreichere verpflichtende Vorgaben zum Beschwerdemanagement einzuführen⁸⁰; es bedürfe der Etablierung von organisatorischen und verfahrenstechnischen

Vorgaben, um übermäßige Eingriffe zu verhindern.⁸¹ Darüber hinausgehend wird gefordert, dass (auch) ein fehlerhafter Umgang mit rechtmäßigen Inhalten sanktioniert werden soll, um die ‚einseitige‘ Betrachtung von rechtswidrigen Inhalten durch das NetzDG zu beenden.⁸² Zur Stärkung der Stellung des Nutzers wird des Weiteren vorgeschlagen, die Informationspflicht auszuweiten; so insbesondere um die Veröffentlichung von Entscheidungen des Anbieters in anonymisierter Form.⁸³ Mit derselben Zielrichtung wird erwogen, den vorläufigen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Anbieter zu verbessern.⁸⁴ Ferner soll die freiwillige Selbstkontrolle zusätzlich gestärkt oder zumindest das behördliche Verfahren weiter ausgestaltet werden.⁸⁵ Hieran anknüpfend wird statt einer Prüfung durch die Anbieter vorgeschlagen, eine Prüfung einzuführen durch die Landesmedienanstalten bzw. durch eine (neu einzurichtende) Kommission, durch Clearingstellen oder durch Selbstkontrollenrichtungen, welche jeweils von den Anbietern in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht unabhängig und gegebenenfalls der Anerkennung sowie der Kontrolle durch die Landesmedienanstalten unterliegen.⁸⁶

V. Alternative Regulierungsansätze außerhalb des NetzDG

Alternativ oder auch kumulativ werden weitere Regulierungsansätze zur Gewährleistung von Meinungsvielfalt im digitalen Zeitalter diskutiert, die über den Ansatz des NetzDG grundlegend hinausreichen und an dieser Stelle nur angerissen werden können.

Gefordert wird insbesondere eine Verbesserung der personellen und materiellen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden, um hierdurch dem allgemein anerkannten Durchsetzungsdefizit ohne Indienstnahme der Anbieter sozialer Netzwerke begegnen zu können.⁸⁷ Zudem wird vorgeschlagen, die Möglichkeiten des zivilprozessualen einstweiligen Rechtsschutzes mit einem „Rechtsdurchsetzungsportal“ zugunsten des Opfers zu stärken.⁸⁸ Ferner werden Einschränkungen des Einsatzes bzw. zumindest eine Kennzeichnung von Social und / oder Political Bots ebenso erwogen wie eine Regulierung des Einsatzes von Algorithmen (bei meinungsbildungsrelevanten Angeboten).⁸⁹ Schließlich wird die Einführung einer vielfaltssichernden Generalklausel im Rundfunkstaatsvertrag (oder einem Folgevertrag) in Betracht gezogen.⁹⁰ Bei alledem ist zudem eine offene Frage, ob und inwieweit zukünftig Anbieter sozialer Netzwerke auch Anwendungen Künstlicher Intelligenz zur Löschung von Inhalten einsetzen werden.⁹¹

Sowohl auf Europa-, als auch auf Bundeslandebene gibt es weitere Regulierungsvorschläge, die die Meinungsfreiheit im digitalen Zeitalter gewährleisten.

Die Europäische Kommission hatte zunächst im März 2018 empfohlen, dass – freiwillig – Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Inhalte ergriffen werden sollten.⁹² Im Anschluss hatte die Europäische Kommission in Ansehung von Fake News und digitaler Desinformation weitergehende Vorschläge vorgelegt. Hervorzuheben ist der Vorschlag, einen unionsweiten Verhaltenskodex für Online-Plattformen zu schaffen.⁹³ Anfang August ist die Europäische Kommission von einem auf Freiwilligkeit basierenden Rechtsrahmen (anscheinend) abgerückt. Geprüft werden dem EU-Kommissar für die Sicherheitsunion Sir Julian King zufolge eine Verpflichtung zur umgehenden Entfernung bestimmter Inhalte (insbesondere terroristischer Inhalte) sowie zum Einsatz von Upload-Filtern.⁹⁴ Hiermit verbunden sein könnte auch eine Überarbeitung der eCommerce-Richtlinie (was auch eine Veränderung des unionsrechtlichen Beurteilungsrahmens für das NetzDG bedeuten könnte).⁹⁵ Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde für Mitte September 2018 angekündigt. Unbeschadet der konkreten Ausgestaltung zeichnet sich damit ab, dass der Regelungsansatz des NetzDG allgemein auf immer größere Zustimmung trifft.

Diese Tendenz verdeutlicht auch der durch den französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron initiierte Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Informationsmanipulationen. Vor-

gesehen sind – in Wahlkampfzeiten – erhöhte Transparenzpflichten sowie eine richterliche Prüfung von gemeldeten Inhalten innerhalb von 48 Stunden.⁹⁶

Der jüngste deutsche legislative Vorstoß in diesem Zusammenhang erfolgte durch die *Länder* mit dem Arbeitsentwurf eines Medienstaatsvertrags als Fortentwicklung des Rundfunkstaatsvertrags. Der Arbeitsentwurf sieht unter anderem auch eine weit(er)gehende Regulierung von Intermediären (wie etwa sozialen Netzwerke oder Suchmaschinen) vor.⁹⁷

VI. Handlungsempfehlungen

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags hat angekündigt, sich nach der Sommerpause 2018 erneut mit dem NetzDG zu befassen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die formell verfassungsrechtlichen und – abhängig von einer etwaigen Novellierung der eCommerce-Richtlinie – die unionsrechtlichen Bedenken gegen das NetzDG schwer wiegen und durch punktuelle Änderungen nicht ohne Weiteres auszuräumen sind.⁹⁸

Unbeschadet dessen sollten – auch und gerade in Ansehung der legitimen Ziele des NetzDG – verschiedene materielle Ergänzungen des NetzDG erwogen werden, um den skizzierten rechtstechnischen und vor allem den materiell verfassungsrechtlichen Bedenken (zumindest) auf nationaler Ebene Rechnung zu tragen:

- › Das Regelungskonzept des Beschwerdemanagements ist zu überprüfen. Insbesondere sollte das Sanktionsregime nicht einseitig auf den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten abstellen. Vielmehr empfiehlt es sich, neutral daran anzuknüpfen, ob Verfahren vorgehalten werden, die eine Sperrung bzw. Löschung von rechtswidrigen Inhalten *und* die Nichtlöschung sowie Nichtsperrung von rechtmäßigen Inhalten gewährleisten.
- › Flankierend könnte und sollte insbesondere auch der Schutz der Nutzer gestärkt werden: Nutzer sollten zum einen (klarstellend) einen Anspruch auf ‚Wiederaufnahme‘ fehlerhaft gelöschter Inhalte erhalten. Zum anderen ist ein solcher Anspruch mit einem effektiven einstweiligen Rechtsschutz abzusichern.
- › Aus rechtstechnischer Sicht ist vor allem der Begriff des „sozialen Netzwerks“ – und damit der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes – zu präzisieren; dies gilt auch und gerade in Abgrenzung zur Individualkommunikation oder mit Bezug auf meinungsbildende Angebote.⁹⁹ So sollte etwa klargestellt werden, ob und inwieweit sogenannte *Over The Top* (OTT)-Dienste vom Anwendungsbereich erfasst sind. Denn entsprechende OTT-Dienste (wie WhatsApp oder Skype) können – im Unterschied zu klassischen Telekommunikationsdiensten – nicht nur für die Individualkommunikation genutzt werden.
- › Die NetzDG-Berichte aller sozialen Netzwerke sind sorgfältig und kontextualisiert auszuwerten. Von den bislang berichteten Löschzahlen sollte weder vorschnell auf ein *overblocking* noch auf massenhaft begangene Straftaten in sozialen Netzwerken geschlossen werden. Die berichteten Zahlen von Facebook legen eine erhebliche Bedeutung der Plattform-eigenen „Gemeinschaftsstandards“ nahe, deren Ausgestaltung und Zulässigkeit – ebenso wie die vertraglichen Rechte der Nutzer allgemein – gesondert betrachtet werden müssen.

Reformvorschläge:
Der Schutz der
Nutzer soll gestärkt
werden, Begriffe wie
„soziales Netzwerk“
sollen präzisiert
werden.

Deutschland hat mit der Einführung des NetzDG eine Vorreiterrolle zur Bekämpfung von Hate Speech übernommen. Bedenklich muss stimmen, dass der deutsche Ansatz in mehreren Staaten als pauschaler Beleg für eine zu weitreichende Regulierung der Medien bzw.

der Meinungsbildung angeführt wird.¹⁰⁰ Eine solche Indienstnahme wird dem NetzDG freilich nicht gerecht, gleichwohl sollte diese Wahrnehmung des Gesetzes im Zuge einer Novellierung bedacht werden.

- 1 Statt vieler etwa Machill Das neue Gesicht der Öffentlichkeit, 2013. Zur damit verbundenen Kanalisierung (und Steuerung) von Meinung siehe nur Paal/Hennemann, FAZ v. 25.5.2016, S. 6 und dies, JZ 2017, 641 m. w. N.
- 2 Siehe nur Joint Research Centre der Europäische Kommission (Martens u. a.), The digital transformation of news media and the rise of disinformation and fake news, 2018, <https://ec.europa.eu/jrc/sites/jrcsh/files/jrc111529.pdf> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 3 Siehe BGH NJW 2014, 2651 – Ärztebewertungsportal I.
- 4 Zum Gesetzgebungsverfahren etwa Liesching, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 1 ff.
- 5 Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 9. Siehe auch die rechtspolitischen Positionspapiere der CDU/CSU-Fraktion „Diskussion statt Diffamierung – Aktionsplan zur Sicherung eines freiheitlich-demokratischen Diskurses in sozialen Medien“ (24.1.2017) und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen „Verantwortung, Freiheit und Recht im Netz“ (13.1.2017).
- 6 Statt vieler Spindler GRUR 2018, 365, 372.
- 7 Zur (Un-)Vereinbarkeit des Ergänzungsvorschlags mit der Datenschutz-Grundverordnung Spindler, BITKOM Gutachten, 2017, S. 23 ff.
- 8 So Eifert, zit. nach Siefert MMR-Aktuell 2018, 406181.
- 9 Zur Definition des Nutzers siehe Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 16.
- 10 Hierzu Feldmann K&R 2017, 292, 295 f. sowie Guggenberger ZRP 2017, 98, 98. Der Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/12356, S. 2) geht von „höchstens zehn“ sozialen Netzwerken aus.
- 11 Siehe Spindler GRUR 2018, 365, 367 f. sowie die (wohl) erste Entscheidung zum NetzDG LG Frankfurt BeckRS 2018, 9632 (hierzu Haisch/Engels GRUR-Prax 2018, 338) betreffend den Facebook Messenger.
- 12 Siehe hierzu LG Frankfurt BeckRS 2018, 9632.
- 13 Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 20.
- 14 Siehe nur Guggenberger ZRP 2017, 98, 98 f.
- 15 Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 19.
- 16 Begr. Rechtsausschuss, BT-Drs. 18/13013, S. 20.
- 17 Siehe hierzu nur Spindler GRUR 2018, 365, 370 f.
- 18 Vgl. Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 21.
- 19 Zu der begrenzten Sanktionswirkung solcher Ansprüche Spindler GRUR 2018, 365, 367.
- 20 Zur (Un-)Vereinbarkeit mit dem Herkunftslandprinzip siehe nur Spindler GRUR 2018, 365, 372.
- 21 Näher Guggenberger ZRP 2017, 98, 99 f.
- 22 Vgl. ferner in Bezug auf Art. 19 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/Legislation/OL-DEU-1-2017.pdf [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 23 Die Begr. zum NetzDG-E (BT-Drs. 18/12356, S. 11 ff., 19 f.) setzt sich ausführlich mit Verfassungs- und Unionsrechtskonformität auseinander und bejaht (wenig überraschend) beides.
- 24 Siehe zur Diskussion Liesching, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 13 ff. m. w. N.
- 25 Statt vieler Spindler GRUR 2018, 365, 367 ff.
- 26 FDP, BT-Drs. 19/204, S. 8.
- 27 So Eifert, zit. nach Siefert MMR-Aktuell 2018, 406181.
- 28 Schwartmann, Stellungnahme zum NetzDG-E (19.6.2017), S. 6 f.; ders. GRUR-Prax, 317, 318 f. Siehe auch Höch K&R 2017, 289, 291 und Kubiciel jurisPR-StrafR/2017 Anm. 1.
- 29 Siehe zur Diskussion Liesching, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 10 ff. m. w. N. Siehe auch FDP, BT-Drs. 19/204, S. 8.
- 30 Siehe bereits Fn. 23 sowie darüber hinaus Höch K&R 2017, 298, 291; Kubiciel jurisPR-StrafR/2017 Anm. 1; Peifer AfP 2018, 14, 21 f.; Schiff MMR 2018, 366, 366 f.; Schwartmann, Stellungnahme zum NetzDG-E (19.6.2017), S. 8; Forum Privatheit, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2018.
- 31 Peifer AfP 2018, 14, 22; Schiff MMR 2018, 366, 366 f.
- 32 Spindler GRUR 2018, 365, 366.

- 33 Siehe nur Liesching MMR 2018, 26, 27. Hiergegen etwa Schiff MMR 2018, 366, 371.
- 34 Ladeur/Gostomzyk K&R 2017, 390, 393.
- 35 Siehe nur Liesching, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 35 ff.
- 36 Siehe Nolte ZUM 2017, 552, 560.
- 37 Zur Debatte etwa Müller-Franken AfP 2018 1, 1 und 3.
- 38 Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 18.
- 39 Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 9.
- 40 Zur Geeignetheit siehe etwa Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, WD 10 – 3000 – 037/17, S. 11; zur Diskussion um die Erforderlichkeit siehe nur Müller-Franken AfP 2018, 1, 10. Siehe ebenso Schiff MMR 2018, 366, 370.
- 41 Siehe etwa Eifert NJW 2017, 1450, 1451; Feldmann K&R 2017, 292, 295 f.; Liesching, in: Spindler/Schmitz/Liesching, TMG, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 21 ff.; Warg DÖV 2018, 473, 480 f. sowie Wissenschaftlicher Dienst, WD 10 – 3000 – 037/17, S. 10 ff. Die Gegenansicht vertreten Höch K&R 2017, 289, 292; Kubiciel jurisPR-StrafR/2017 Anm. 1; Schiff MMR 2018, 366, 367 ff.; Forum Privatheit, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2018.
- 42 Siehe FDP, BT-Drs. 19/204, S. 8; Feldmann K&R 2017, 292, 295; Guggenberger ZRP 2017, 98, 99 f.; Warg DÖV 2018, 473, 480 f.
- 43 Eine verfassungskonforme (erweiternde) Auslegung empfiehlt Schiff MMR 2018, 366, 369.
- 44 Siehe auch Papier NJW 2017, 3025, 3030.
- 45 In diesem Sinne Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 21.
- 46 Müller-Franken AfP 2018 1, 9; Schiff MMR 2018, 366, 369; Forum Privatheit, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2018.
- 47 Vgl. Müller-Franken AfP 2018 1, 9 f.
- 48 Spindler GRUR 2018, 365, 367.
- 49 Rostalski RW 2017, 436, 459.
- 50 Forum Privatheit, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2018.
- 51 Gerhardinger, VerfBlog, 2017/4/17, <http://verfassungsblog.de/das-geplante-netzwerkdurchsetzungsgesetz-im-zweifel-gegen-die-meinungsfreiheit/>.
- 52 Statt vieler Wimmers/Heymann AfP 2017, 93, 99.
- 53 Siehe etwa auch Schiff MMR 2018, 366, 368 f.
- 54 Vgl. Begr. NetzDG-E, BT-Drs. 18/12356, S. 10; FDP, BT-Drs. 19/204, S. 8; Forum Privatheit, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2018.
- 55 BGH NJW 2016, 2106 – ärztbewertungsportal III
- 56 Siehe zur entsprechenden Diskussion etwa Eifert NJW 2017, 1450, 1451; Wimmers/Heymann AfP 2017, 93, 97 ff.
- 57 Die Störerhaftung nach Maßgabe von §§ 862, 1004 BGB führt zu einer akzessorischen, eigenen Form von Verantwortlichkeit neben derjenigen von Täterschaft und Teilnahme; die verschuldungsunabhängige Haftungsfigur der Störerhaftung ist beschränkt auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche.
- 58 Siehe zur Diskussion Eifert NJW 2017, 1450, 1453; Ladeur/Gostomzyk K&R 2017, 390, 393; Müller-Franken AfP 2018, 1, 8.
- 59 <http://www.sueddeutsche.de/digital/meinungsfreiheit-gericht-verbietet-facebook-kommentar-zu-loeschen-1.3941700> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 60 Siehe <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/netzdg-plattformen-veroeffentlichen-zahlen-beschwerden-bussgelder/> sowie etwa <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Netzwerkdurchsetzungsgesetz-Viel-weniger-Beschwerden-als-erwartet-3985763.html> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 61 Siehe etwa <https://transparencyreport.google.com/netzdg/youtube> [letzter Aufruf: 6.11.2018]; <https://cdn.cms-twdigitalassets.com/content/dam/transparency-twitter/data/download-netzdg-report/netzdg-jan-jun-2018.pdf> [letzter Aufruf: 6.11.2018]; https://fbnewsroomus.files.wordpress.com/2018/07/facebook_netzdg_juli_2018_deutsch-1.pdf [letzter Aufruf: 6.11.2018]. Die nachfolgenden Zahlen sind den vorbenannten Berichten entnommen.
- 62 <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/netzdg-fuehrt-offenbar-zu-overblocking/> [letzter Aufruf: 6.11.2018]; <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/netzdg-plattformen-veroeffentlichen-zahlen-beschwerden-bussgelder/> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 63 Wieduwilt, Facebook löscht Meinungen nach eigenen Regeln, http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/die-macht-von-facebook-inhalte-loeschen-nach-eigenen-regeln-15710491.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 64 Siehe <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/facebook-mark-zuckerberg-will-beitraege-von-holocaust-leugnern-nicht-entfernen-a-1219146.html> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 65 Siehe nur <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/pressemitteilungen/meldung/netzdg-fuehrt-offenbar-zu-overblocking/> [letzter Aufruf: 6.11.2018].

- 66 Siehe etwa https://twitter.com/m_kubiciel/status/1022756141900746753 [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 67 So Staatssekretär Billen ITRB 2018, 112, 113.
- 68 Siehe die Ausführungen zu 200 Tagen NetzDG von Billen in ITRB 2018, 112.
- 69 <https://www.welt.de/politik/deutschland/article173163374/NetzDG-Angela-Merkel-haelt-Aenderungen-am-Gesetz-fuer-moeglich.html>.
- 70 Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2018, S. 131.
- 71 <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/jahresbericht-eco-beschwerdestelle-hasskommentare-werden-erst-nach-80-tagen-geloescht-kampf-gegen-hetze-immer-schwieriger/21036330.html?ticket=ST-3343614-3jAvAjFv4zWGHco3FTBF-ap3> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 72 Winkelmeier-Becker ZRP 2018, 62, 63.
- 73 Fechner ZRP 2018, 63, 64. So etwa auch und statt mehrerer Schiff MMR 2018, 366, 368.
- 74 BT-Drs. 19/81.
- 75 BT-Drs. 19/204.
- 76 <https://www.liberales.de/content/die-erste-klage-gegen-das-netzdg-laeuft> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 77 BT-Drs. 19/218.
- 78 <https://www.gruene-bundestag.de/netzpolitik/recht-und-transparenz-im-netz-12-12-2017.html> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 79 <https://www.gruene-bundestag.de/parlament/bundestagsreden/2017/dezember/tabeta-roessner-netzwerkdurchsetzungsgesetz.html> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 80 Eifert NJW 2017, 1450, 1452.
- 81 Müller-Franken AfP 2018 1, 7.
- 82 Hong, VerfBlog, 2018/01/09, <https://verfassungsblog.de/das-netzdg-und-die-vermutung-fuer-die-freiheit-der-rede/> [letzter Aufruf: 6.11.2018]; Rostalski RW 2017, 436, 458; Kalscheuer/Hornung NVwZ 2017, 1721, 1724; Schiff MMR 2018, 366, 370.
- 83 Eifert NJW 2017, 1450, 1453.
- 84 Guggenberger NJW 2017, 2577, 2582; Müller-Franken, AfP 2018, 1, 13; Spindler GRUR 2018, 365, 373, Forum Privatheit, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2018.
- 85 Hain/Ferreau/Brings-Wiesen K&R 2017, 433, 437.
- 86 Gersdorf MMR 2017, 439; Müller-Franken, AfP 2018, 1, 10.
- 87 Siehe etwa Forum Privatheit, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2018, S. 12. Zu Recht betonend, dass eine effektive Strafverfolgung allein nicht ausreichend sein dürfte, Spindler GRUR 2018, 365, 373.
- 88 Köbler, AfP 2017, 282, 283.
- 89 Zu alledem Paal/Hennemann JZ 2017, 641, 651 m. w. N.
- 90 Hierzu Paal/Hennemann JZ 2017, 641, 652 sowie Paal, Gutachten Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen, 2018.
- 91 Vgl. hierzu Billen ITRB 2018, 112, 113; Krüger ITRB 2018, 114 f.
- 92 Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/18/1169 vom 01.03.2018.
- 93 Die weiteren Maßnahmen umfassen die Themenfelder „[e]in unabhängiges europäisches Netz von Faktenprüfern“, „[e]ine sichere europäische Online-Plattform zum Bereich der Desinformation“, „Stärkung der Medienkompetenz“, „Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Absicherung von Wahlen“, „Förderung freiwilliger Online-Systeme“, „Förderung qualitativer und diversifizierter Informationen“ und „[e]ine koordinierten Strategie für die Kommunikationspolitik“, siehe Europäische Kommission, Pressemitteilung IP/18/3370 vom 26.04.2018; dies., A multi-dimensional approach to disinformation – Report of the independent High level Group on fake news and online disinformation, 2018, http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=50271 [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 94 Siehe <https://www.welt.de/politik/ausland/article180841990/EU-will-Internetkonzerne-verpflichten-Terror-Inhalte-zu-loeschen.html> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 95 Vgl. <https://netzpolitik.org/2018/eu-kommission-gesetz-zur-filterpflicht-fuer-online-plattformen-kommt-im-september/> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 96 Siehe hierzu Heldt, Von der Schwierigkeit „fake news“ zu regulieren, JuWissBlog Nr. 71/2018 v. 26.7.2018, <https://www.juwiss.de/71-2018/> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 97 <https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelsicht/news/detail/News/rundfunkkommission-hat-onlinebeteiligung-zum-medienstaatsvertrag-gestartet-2/> [letzter Aufruf: 6.11.2018].
- 98 Siehe jüngst nur Spindler GRUR 2018, 365, 366 f. sowie die Nachweise in Fn. 24, 29 und 41.
- 99 Hierzu Spindler GRUR 2018, 365, 368.
- 100 Vgl. <https://www.theguardian.com/world/2018/jan/05/tough-new-german-law-puts-tech-firms-and-free-speech-in-spotlight> [letzter Aufruf: 6.11.2018].

Impressum

Die Autoren

Professor Dr. Boris P. Paal, M. Jur. (Oxford) ist Direktor des Instituts für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Prof. Dr. Moritz Hennemann ist Inhaber des Lehrstuhls für Europäisches und Internationales Informations- und Datenrecht sowie Leiter der Forschungsstelle für Rechtsfragen für Digitalisierung an der Universität Passau.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Daphne Wolter

Koordinatorin Medienpolitik
Hauptabteilung Politik und Beratung
T: +49 30 / 26 996-3607
daphne.wolter@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2018, Sankt Augustin/Berlin
Gestaltung: yellow too Pasiek Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

ISBN 978-3-95721-486-7



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© keport, iStock by Getty Images